

# Pflegestärkungsgesetz

Michael Müller  
-Sozialamt-



# Herausforderung: Steigender Pflegebedarf

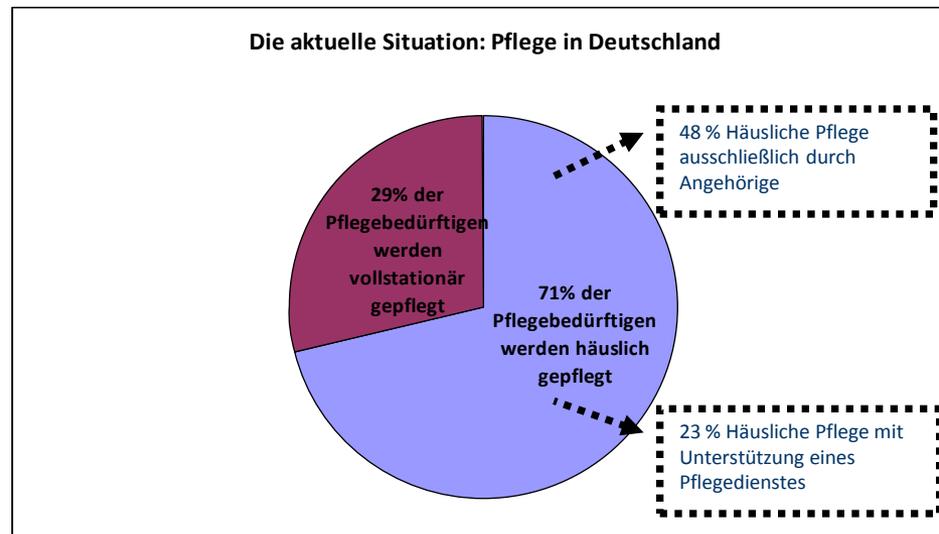
Mehr Pflegebedürftige durch den demografischen Wandel

- Derzeit sind rund 2,6 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig.
- Prognose: Für das 2030 wird von ca. 3,5 Millionen Pflegebedürftigen ausgegangen.
- 1,5 Millionen Personen in Deutschland sind an Demenz erkrankt.
- Prognose: 2050 wird die Zahl der Demenzkranken voraussichtlich **doppelt so hoch** sein. (Info: Alzheimer Gesellschaft)

# Die aktuelle Situation in Deutschland

Wo Pflege in Deutschland stattfindet:

- **71 %** der Pflegebedürftigen werden **zu Hause** versorgt.
- **48 %** der zu Hause gepflegten Menschen werden von Angehörigen versorgt.
- **23 %** erhalten Unterstützung durch Pflegedienste
- **29 %** werden **vollstationär** versorgt.



# Die aktuelle Situation

- o Rund 12.750 ambulante Pflegedienste helfen Pflegebedürftigen, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben zu können.  
(LK Aurich 48 ambulante Dienste)

- o Mehr als 13.000 Pflegeeinrichtungen sichern die stationäre Pflege.

## Landkreis Aurich:

**27** stationäre Einrichtungen

**1.765** Plätze

**11** Tagespflegeeinrichtungen

**303** Plätze

insgesamt damit

**2.068** Plätze

- o In Deutschland sind über 1.000.000 Personen in Pflegediensten und Pflegeheimen beschäftigt.

# Pflegestärkungsgesetze

- **Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I)**

Am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Es verbessert die Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte und weitet die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen spürbar aus.

- **Zweites Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)**

Inkrafttreten zum 01.01.2016

- **Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)**

Inkrafttreten zum 01.01.2017

Abschluss der Pflegereform.

# Entwicklung des Pflegerechts

- **Pflegeweiterentwicklungsgesetz** (Inkrafttreten 01.07.2008)  
Durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz wurden bis zum Jahr 2012 die ambulanten Sachleistungen, das Pflegegeld sowie die stationären Leistungen schrittweise angehoben. Darüber hinaus wurden besondere Leistungsverbesserungen in der ambulanten als auch in der stationären Betreuung für demenzkranke Menschen vorgesehen.
- **Pflegeneuausrichtungsgesetz** (Inkrafttreten 30.10.2012 bzw. 01.01.2013)  
Mit dem PNG wurden insbesondere die Leistungen für demenziell Erkrankte in der ambulanten Versorgung deutlich erhöht und die Wahl- sowie Gestaltungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen ausgeweitet.

# Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

Leistungen werden gesteigert:

- Leistungsverbesserungen in Höhe von 2,4 Milliarden Euro, davon 1,4 Milliarden Euro in der ambulanten Pflege und etwa 1,0 Milliarde Euro in der stationären Pflege.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden um 4 Prozent erhöht.  
(Pflegegeld/ Pflegesachleistungen/etc.)
- zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege  
(bspw. Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter)
- höhere Leistungen bei Umbaumaßnahmen, damit Pflegebedürftige länger in der gewohnten Umgebung bleiben können.

# Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

Erweiterung der Leistungen:

- Die Leistungen für die häusliche Pflege werden ausgebaut und flexibler gestaltet.
- Tages- und Nachtpflege können in vollem Umfang neben Sach- und Geldleistungen genutzt werden.
- Erstmals können auch demenziell erkrankte Personen -ohne Pflegestufe- (sog. „Pflegestufe 0“) Leistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen.
- Anschubfinanzierung von ambulant betreuten Wohngruppen auch für Versicherte mit der Pflegestufe „0“ möglich.
- Anzahl der Betreuungskräfte im stationären Bereich werden erhöht.  
(Schlüsselverbesserung auf 1:20, damit 45.000 anstatt 25.000 Betreuungskräfte in den Heimen möglich.)

# Das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I)

Erweiterung der Leistungen für Angehörige:

- Für pflegende Angehörige ist eine zehntägige Auszeit vom Beruf bei entsprechender Lohnfortzahlung möglich. (Das Pflegeunterstützungsgeld wurde mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zum 01.01.2015 eingeführt.)
- Flexiblere Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- zusätzliche Entlastungsangebote

# Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz wurde durch den Bundestag am 21.12.2015 beschlossen.

- Mit dem PSG II wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt.
- Schaffung von **5** Pflegegraden statt der bisherigen drei Pflegestufen. Alle Pflegebedürftigen haben im jeweiligen Pflegegrad Anspruch auf die gleichen Leistungen, unabhängig davon ob sie körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt sind. Ausschlaggebend ist der Grad der Selbständigkeit.
- Das neue Begutachtungsinstrument ermöglicht zukünftig, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen Pflegebedürftiger individueller zu erfassen (=passgenaue Pflegeleistungen)
- Zukünftig werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen in die Begutachtung einbezogen.

AB 01.01.2017		
BIS 31.12.2016	Ohne eingeschränkte Alterskompetenz	Mit eingeschränkter Alterskompetenz*
Pflegestufe 0	_____	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe III - Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

\*Gilt für Personen, die dauerhaft erhebliche Einschränkungen der Alltagskompetenz vorweisen

# Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Übergangs-/Überleitungsregelungen:

- Grundsatz:  
Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten haben, bekommen diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, teilweise sind sogar höhere/bessere Leistungen zu erwarten.
- Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit spätestens am 31.Dezember 2016 festgestellt wurde, gelten einfache Übergangsregeln.
- Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet.

# Das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

- Referentenentwurf BMG und BMAS: 24. April 2016
- Verbändeanhörung: 30. Mai 2016
- Verabschiedung Kabinettsentwurf: 28. Juni 2016
- 1. Durchgang Bundesrat: 23. September 2016
- 1. Lesung Bundestag: 23. September 2016
- Anhörung im Bundestag: 17. Oktober 2016
- 2./3. Lesung Bundestag: Ende November/Anfang Dezember 2016
- 2. Durchgang Bundesrat: vorauss. 16. Dezember 2016
- Inkrafttreten: 2017

# Das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

- Abschluss der Pflegereform
- **Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege** (Bund-Länder-AG)  
Die Bundesländer sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsstruktur in der Pflege verantwortlich. Sie haben deshalb die Möglichkeit, regionale Pflegeausschüsse und Landespflegeausschüsse einzurichten. Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz sollen die Pflegekassen nun verpflichtet werden, in diesen Ausschüssen mitzuwirken.
- **Aufnahme des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes in das Sozialhilferecht** und in das Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz
- **Regelungen zur Verhinderung von Abrechnungsbetrug** im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung
- **Regelungen zur Abgrenzung zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe**, zur Vermeidung von Leistungslücken zwischen Pflege- und Krankenversicherung

# Herausforderung

- Umsetzung des neuen Rechts erfordern Veränderungen in den Verwaltungsabläufen  
(Software, Mitteilungen und Unterlagen, Übergangsregelungen -Pflegestufe 0-, )
- Beurteilung der finanziellen Auswirkungen (Kostenausgleichsklausel zugunsten der Träger der Sozialhilfe in das SGB XII, Mehrausgaben sind den Trägern der Sozialhilfe durch eine Bundesbeteiligung zu erstatten )
- Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe mit klaren Regelungen zum Vorrang und Nachrang  
(Schnittstellen- und Auslegungsschwierigkeiten, Wechselwirkung HzP, EGH und Pflegeversicherung)